

Verordnung der Stadt Amberg über das Leichenwesen

(LeichenV)

vom 29.03.2013

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 17.05.2013

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Bestattungsgesetzes (BestG) (BayRS 2127– 1–UG), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Stadt Amberg folgende Verordnung:

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Jeder Sterbefall im Gebiet der Stadt Amberg ist unverzüglich dem Friedhofsamt der Stadt anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind geschäftsfähige Personen in nachfolgender Reihenfolge verpflichtet:

1. der Ehegatte,
2. der Lebenspartner in einer Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder und Adoptivkinder,
4. die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) die Annehmenden vor den Eltern,
5. die Großeltern,
6. die Enkelkinder,
7. die Geschwister,
8. die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
9. die Verschwägerten ersten Grades,
10. die Personensorgeberechtigten,
11. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat,
12. in Krankenhäusern und Entbindungsheimen der leitende Arzt; bestehen mehrere selbständige Abteilungen, dann der leitende Abteilungsarzt,
13. in Heimen, insbesondere Pflegeheimen, Altenheimen und Altenwohnheimen, Kinder- und Schülerheimen, ferner in Entziehungs- und Gefangenenanstalten, Lagern und Sammelunterkünften und ähnlichen Einrichtungen deren Leiter, wenn der Sterbefall in diesen Einrichtungen eingetreten ist,
14. im Übrigen jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

- (3) Die Verpflichtung, den Sterbefall anzuzeigen, besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.
- (4) Soweit möglich, ist bei der Anzeige anzugeben:
1. Vor- und Zuname des Verstorbenen,
 2. Ort und Zeitpunkt des Todes,
 3. die Person, die dem Friedhofsamt gegenüber für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen sorgt und die entstehenden Kosten übernimmt,
 4. das gegebenenfalls vorhandene Nutzungsrecht für ein Grab, in dem die Bestattung stattfinden soll,
 5. ob bei dem Verstorbenen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit vorlag, oder Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod gegeben sind.
- (5) Durch die Anzeige an das Friedhofsamt der Stadt (§ 1 Abs. 1 LeichenV) werden die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Anzeigepflichten gegenüber dem zuständigen Standesbeamten sowie die im Infektionsschutzgesetz vorgeschriebene Meldepflicht an das Gesundheitsamt Amberg nicht berührt.

§ 2

Leichenversorgung und Überführung in das Leichenhaus

- (1) Jede Leiche ist am Sterbeplatz vor der Einsargung und der Verbringung in ein Leichenhaus der Leichenschau zu unterstellen. Dies gilt nicht, wenn der Tod auf dem Transport in ein Krankenhaus, in einem Krankenhaus oder einem Entbindungsheim eingetreten ist und die Leiche bis zur Leichenschau im Krankenhaus oder im Entbindungsheim verbleibt. Nach Aushändigung der Todesbescheinigung ist eine Leiche in einen für die Aufbahrung schicklichen Zustand zu bringen und einzusargen, sofern nicht die Verfügungsbefugnis durch behördliche Anordnung entzogen ist.
- (2) Jede Leiche aus dem Stadtgebiet ist danach unverzüglich zur Aufbahrung in das Leichenhaus des Friedhofes in Amberg zu verbringen, in dem sie bestattet oder von dem sie nach auswärts überführt werden soll. Das gleiche gilt auch für Totgeburten von mindestens 500 Gramm Körpergewicht (Art. 6 BestG).
- (3) Die öffentliche Zurschaustellung einer Leiche in einem privaten Wohnhaus oder einer Privatwohnung ist nicht gestattet. Verabschiedungsräume eines nach dem Gewerberecht zugelassenen Bestattungsunternehmers sind hiervon ausgenommen.

- (4) Die Aufbahrung in Leichenräumen eines Bestattungsunternehmers kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese Räume die Voraussetzungen eines gemeindlichen Leichenhauses (Ausstattung, Kühlanlagen etc.) erfüllen, sich im Stadtgebiet Amberg befinden und damit das Personal und die Räumlichkeiten der Überwachung der Stadt Amberg unterliegen. Die Verbringung der Leiche auf den Friedhof hat jedoch so rechtzeitig zu geschehen, dass die Bestattung gesichert ist. Auf Aufbahrungsräume privater im Stadtgebiet Amberg zugelassener und tätiger Bestattungsunternehmer außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Amberg ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar.
- (5) Die in den Amberger Krankenhäusern und Altenheimen für die Einstellung von Leichen eingerichteten Räume sind den städt. Leichenhäusern gleichgestellt, wenn feststeht, dass die Leiche innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode nach auswärts überführt wird.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall aus weiteren Gründen, insbesondere aus Gründen des Gewissenzwanges, vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles oder zwingendes Recht entgegenstehen. Ein so genannter „Verabschiedungsraum“ in den Geschäftsräumen der privaten Bestattungsunternehmer darf nur mit Genehmigung der Stadt eingerichtet werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen ergehen und ist mit einer Befristung zu versehen. Alles Weitere wird im Genehmigungsverfahren bzw. in einem Genehmigungsbescheid geregelt.
- (7) Der Leichenhausbenutzungszwang besteht auch nicht für die verstorbenen Angehörigen des Franziskanerkonvents, die im ordenseigenen Friedhof bzw. Grüften beigesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litt (§ 7 LeichenV). In diesem Fall trifft die Stadt eine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
- (8) Von auswärts überführte Leichen sind sofort in das Leichenhaus des Amberger Friedhofes zu bringen, auf dem die Bestattung erfolgen soll. Absatz 3 gilt hierbei analog.
- (9) Die für eine Überführung darüber hinaus zu beachtenden Bestimmungen der §§ 8 bis 14 der BestV bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Leichenbesorgung und -beförderung

Die Besorgung und Beförderung von Leichen darf im Stadtgebiet Amberg nur durch Personen ausgeführt werden, die eine gültige schriftliche Bestätigung gem. § 5 Abs. 1 LeichenV besitzen. Diese Bescheinigung ist stets mitzuführen. Vorstehende Regelung gilt nicht für die Besorgung von Leichen durch Angehörige.

§ 4

Pflichten bei der Vorbereitung zur Bestattung und Beförderung von Leichen

- (1) Alle mit der Vorbereitung zur Bestattung und Beförderung von Leichen befassten Personen haben die für ihre Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen, insbesondere das Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie diese Verordnung zu beachten, sich ihrer Tätigkeit entsprechend zu verhalten und den Anforderungen an die öffentliche Gesundheit Genüge zu leisten sowie die Toten zu achten, zu würdigen und zu ehren.
- (2) Im Einzelnen gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - a) Das Waschen, Rasieren, Frisieren, Kleiden und Einsargen der Leiche.
 - b) Die Bestatter haben bei ihren Dienstleistungen saubere und dunkle Kleidung zu tragen und sich ihrer Tätigkeit entsprechend würdig zu verhalten und zu benehmen. Dies gilt auch Personen, die Leichentransporte durchführen.
 - c) Die Bestatter dürfen grundsätzlich erst nach Aushändigung der Todesbescheinigung mit der Vorbereitung von Leichen zur Bestattung beginnen.
 - d) Die Bestatter haben sich vor der Einsargung zu überzeugen, ob der Sarg den Vorschriften des § 12 BestV entspricht und, wenn dies nicht der Fall ist, die unverzügliche Lieferung eines vorschriftsmäßigen Sarges zu veranlassen und die Leiche erst dann einzusargen. Bei der Reinigung, Umkleidung und Einsargung sind die Gebote des Anstandes und der Sittlichkeit zu wahren. Kindern ist der Zutritt zu verwehren.
 - e) Geräte (insbesondere Friseurgeräte), welche bei Verrichtungen an Leichen verwendet wurden, dürfen für andere Zwecke nicht mehr benützt werden.
 - f) Die Bestatter haben zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe der Leiche auf dem Friedhof am Sarg einen Sargzettel gut zu befestigen; der Sargzettel muss folgende Angaben enthalten: Name und Alter des Verstorbenen, Todestag, Bestattungsort und gegebenenfalls das Vorliegen einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit.
- (3) Die Stadt kann Personen, die bei der Vorbereitung zur Beförderung und Bestattung von Leichen trotz Anmahnung ihre Pflichten gröblich missachten, im Rahmen des Art. 14 des Bestattungsgesetzes von diesen Tätigkeiten ausschließen.

§ 5

Vorbereitung von Leichen, die beim Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litten

- (1) Litt der Verstorbene beim Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, ist außer den Schutzmaßnahmen gemäß § 7 der BestV und vorbehaltlich weiterer Anordnungen des Gesundheitsamtes folgendes zu beachten:
 - a) die zur Vorbereitung von Leichen zur Bestattung verwendete Schutzkleidung ist nach beendeter Arbeit sofort in eine dichte Hülle einzupacken und noch am selben Tag in einem geeigneten Raum 2 Stunden lang in eine desinfizierende Flüssigkeit zu legen, z.B. in Kresolseifenlösung 5 auf 100, Sublimatlösung 1 auf 1000 oder in eine andere vom Gesundheitsamt angeordnete Desinfektionslösung,
 - b) die Hinterbliebenen oder die sonst hierfür in Betracht kommenden Personen sind von dem Bestatter darauf aufmerksam zu machen, dass Leib- und Bettwäsche sowie Bettwerk von Verstorbenen vor einer weiteren Verwendung einer genügenden Desinfektion nach Weisung des Gesundheitsamtes unterzogen werden müssen.
- (2) Die Besorgung und Beförderung von Leichen i. S. d. § 7 Abs. 1 LeichenV darf nur mit Genehmigung und nach Weisung des Gesundheitsamtes erfolgen. Dabei ist insbesondere den Anordnungen des Gesundheitsamtes über Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie über sonstige Schutzmaßnahmen einschließlich von Schutzimpfungen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten.

§ 6

Höchstmaße der Särge

- (1) Für die Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Höhe 0,65 m, Breite 0,65 m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Das Gewicht der leeren Särge darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten. Ist im Einzelfall ein größerer Sarg erforderlich, so ist dies der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (2) Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden.
- (3) Die Verwendung anderer Materialien ist nur dann zulässig, wenn die Särge so beschaffen sind, dass sie den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 Bestattungsverordnung entsprechen.
- (4) Bei Sargzubehör, Sargausstattungen, Überurnen und Bekleidung sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2, 3, und 4 BestV zu beachten.

§ 7

Ausschmückungsgegenstände

Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und andere Gegenstände dürfen, wenn sie zur Schmückung der Leiche, des Sarges oder sonst bei einer Bestattung verwendet wurden, nicht mehr aus dem Friedhof entfernt werden. Sie dürfen nur an dem hierfür bestimmten Platz abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg gelegt wurden, sind in diesen mit einzuschließen.

§ 8

Angehörige des mosaischen Glaubensbekenntnisses

- (1) Bei Angehörigen des mosaischen Glaubensbekenntnisses, die im israelitischen Friedhof in Amberg bestattet werden, kann die Leichenbesorgung von der israelitischen Kultusgemeinde veranlasst werden. Die Kultusgemeinde kann sich hierbei eines Bestattungsunternehmers ihrer Wahl bedienen.
- (2) Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde bzw. der beauftragte Bestattungsunternehmer ist im Rahmen der rituellen Gebräuche für die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

§ 9

Verstorbene Muslime

- (1) Bei verstorbenen Muslimen, die in hierfür vorgesehenen Abteilungen eines städtischen Friedhofs in Amberg bestattet werden, kann die Leichenbesorgung durch den Vertretungsberechtigten der jeweiligen Weltanschauungsgemeinschaft veranlasst werden, soweit weit die Gemeinschaft eine juristische Person deutschen Rechts ist. Diese kann sich hierbei eines Bestattungsunternehmers ihrer Wahl bedienen.
- (2) Der Vertretungsberechtigte der Weltanschauungsgemeinschaft bzw. der beauftragte Bestattungsunternehmer ist im Rahmen der rituellen Gebräuche für die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

§ 10

Totgeburten, Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile

- (1) Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht von mindestens von 500 Gramm (Totgeburt) muss bestattet werden. Eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm (Fehlgeburt) kann bestattet werden.

- (2) Totgeburten unter 500 Gramm und Fehlgeburten, auch aus einer Krankenanstalt, werden in schicklicher Weise im Waldfriedhof (Grabstätte für Sternenkinder) beigesetzt.
- (3) Körper- und Leichenteile müssen durch den Verfügungsberechtigten unverzüglich in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise beseitigt werden, soweit sie nicht medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen oder als Beweismittel von Bedeutung sind.
- (4) Sofern die Beseitigung nicht in einer Krankenanstalt durchgeführt werden soll oder kann, sind Körper- und Leichenteile der städtischen Bestattungseinrichtung zu übergeben.

§ 11

Überwachung

Das gesamte bei der Besorgung und Beförderung von Leichen eingesetzte Personal sowohl der Stadt als der Bestattungsunternehmen unterliegt hinsichtlich seiner Tätigkeit der Aufsicht und Überwachung durch die Stadt Amberg. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besondere Weisungen erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 LeichenV nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. eine Leiche entgegen § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 LeichenV nicht der Leichenschau unterstellt und nicht unverzüglich in ein Leichenhaus verbringt,
3. den durch die §§ 3 bis 7 LeichenV festgelegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 dieser Verordnung nicht einhält und
5. einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 12 LeichenV zuwiderhandelt.

Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer in den Fällen des Art. 18 Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5, 8, 9, 10 und 12 des Bestattungsgesetzes die Tat fahrlässig begangen hat (Art. 18 Abs. 2 BestG).

§ 13**Sonstige Vorschriften**

Unberührt bleiben Vorschriften, die sich außerhalb dieser Verordnung mit dem Leichenwesen befassen, insbesondere das Bestattungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, die jeweils geltende Friedhof- und Bestattungssatzung der Stadt Amberg und das Infektionsschutzgesetz.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 29.04.2013 beschlossen.

Inhaltsübersicht zur Verordnung der Stadt Amberg über das Leichenwesen (LeichenV)

- § 1 Anzeigepflicht
- § 2 Leichenversorgung und Überführung in das Leichenhaus
- § 3 Leichenbesorgung und -beförderung
- § 4 Pflichten bei der Vorbereitung zur Bestattung und Beförderung von Leichen
- § 5 Vorbereitung von Leichen, die beim Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litten
- § 6 Höchstmaße der Särge
- § 7 Ausschmückungsgegenstände
- § 8 Angehörige des mosaischen Glaubensbekenntnisses
- § 9 Verstorbene Muslime
- § 10 Totgeburten, Fehlgeburten, Körper- und Leichenteile
- § 11 Überwachung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Sonstige Vorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Lfd. Nr.	Ändernde vom	Satzung genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte- Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft- getreten am
-------------	-----------------	---------------------------------	----------------------	--------------------------	---------------------	--------------------------

1